

15.04.02**Empfehlungen**
der AusschüsseWo - Fzzu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher
Vorschriften**A****1. Der federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG) und

Artikel 2 Nr. 01 - neu - (§ 21 Abs. 2 Nr. 7 WoFG)

a) In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

'01. In Nummer 7 wird das Wort "übersteigen," durch die Wörter "übersteigen; soweit die Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 der sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ergebende Betrag bereits nach Nummer 8 mindernd berücksichtigt sind, werden die Kosten oder der Betrag nicht nochmals mindernd berücksichtigt," ersetzt.'

Ausgeliefert am**16. APR. 2002**

...

(noch Ziffer 1)

b) In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

01. In Nummer 7 wird das Wort "übersteigen," durch die Wörter "übersteigen; soweit die Kosten für den Wohnraum bereits nach Nummer 8 mindernd berücksichtigt sind, werden diese nicht nochmals mindernd berücksichtigt," ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der in § 10 Abs. 2 WoGG neu eingefügten Nummer 8 sollen bestimmte Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz zum Jahreseinkommen gehören, aber mit der Einschränkung, dass nur der Betrag, der die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigt, erheblich sein soll. Eine gleichlautende Einschränkung enthält § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG, nach der die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Gesetzen zum Jahreseinkommen gehören.

Es ist allerdings denkbar, dass an dieselbe Person sowohl Grundsicherungsleistungen als auch laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, weil die Grundsicherung nicht sämtliche Mehrbedarfe abdeckt. Es ist auch denkbar, dass ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied Grundsicherungsleistungen, ein anderes Mitglied laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält. Die Ergänzung des § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG soll gewährleisten, dass die Kosten für den Wohnraum in diesen Fällen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nur einmal als Abzugsposten berücksichtigt werden. Soweit bei der Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen die Kosten für den Wohnraum nach Kopfteilen bemessen werden, soll diese Aufteilung wohngeldrechtlich übernommen werden.

Zugleich soll klargestellt werden, dass der Abzug der berücksichtigten Kosten für den Wohnraum zunächst bei der gegenüber der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt vorrangigen Grundsicherungsleistung, mithin im Rahmen des § 10 Abs. 2 Nr. 8 WoGG, erfolgt.

Entsprechendes soll bei Heimbewohnern für den Höchstbetrag der Miete gelten.

(noch Ziffer 1)

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung soll - wie zu Artikel 1 - eine Doppelberücksichtigung der berücksichtigten Kosten für den Wohnraum ausgeschlossen werden.

B

2. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*